

**Verzicht auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft  
als Rechtsanwalt gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO und/oder  
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) gemäß §§ 46b Abs. 2, 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO**

**Per beA**

Rechtsanwaltskammer München  
Postfach 10 05 11  
80079 München

**Hinweis:** Der Widerrufsbescheid wird per beA gegen elektronisches Empfangsbekanntnis zugestellt.

Mitglied (Name, Vorname)	Mitgliedsnummer
Bisheriger Kanzleisitz (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	Tagsüber erreichbar unter Tel.-Nr.:
Zustellanschrift für den Widerrufsbescheid (nur ausfüllen, wenn Kanzlei anschrift nicht mehr besteht)	

**I. Verzicht auf die Zulassung**

Hiermit verzichte ich

mit sofortiger Wirkung  zum Ablauf des \_\_\_\_\_

auf die Rechte aus meiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als

- Rechtsanwältin / Rechtsanwalt  
 Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt).

Mir ist bekannt, dass mit dem Widerruf der oben genannten Zulassung (Löschungsdatum) auch der Zugang zu meinem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) für diese Zulassung erlischt und ich keinen weiteren Zugriff mehr auf die noch im beA befindlichen Nachrichten habe.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**II. Verzicht auf Rechtsbehelf**

Der Verzicht auf die Rechte aus der Zulassung wird erst einen Monat nach Zustellung des von der Rechtsanwaltskammer erlassenen Widerrufsbescheides bestandskräftig. Damit der Widerrufsbescheid bereits mit seiner Zustellung bestandskräftig wird, kann auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Widerruf verzichtet werden.

Ich verzichte hiermit auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Widerrufsbescheid der Rechtsanwaltskammer München.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Hinweise zum Zulassungsverzicht

Gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO ist die Zulassung zur (Syndikus-)Anwaltschaft zu widerrufen, wenn Sie auf die Rechte aus der Zulassung der Rechtsanwaltskammer gegenüber schriftlich verzichtet haben.

Den Zulassungsverzicht müssen Sie **schriftlich** gegenüber der Rechtsanwaltskammer München erklären. Er muss unterschrieben sein und der Rechtsanwaltskammer zugehen. Eine Verzichtserklärung per E-Mail ist nicht möglich. Die Verzichtserklärung können Sie auch über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) abgeben. In diesem Fall müssen Sie das Dokument mit Ihrer qualifiziert elektronischen Signatur versehen oder das Dokument einfach signieren und im Anschluss selbst aus Ihrem beA-Postfach versenden.

Nach Eingang der Verzichtserklärung widerruft die Rechtsanwaltskammer München Ihre Zulassung zur Anwaltschaft. Den Widerrufsbescheid stellen wir Ihnen **per beA gegen elektronisches Empfangsbekenntnis** zu.

**Achtung:** Bitte vergessen Sie nicht, das elektronische Empfangsbekenntnis baldmöglichst abzugeben, da erst durch die nachgewiesene Zustellung des Bescheids die Rechtsbehelfsfrist im Gang gesetzt wird. Erst nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist wird der Bescheid bestandskräftig. Erst nach Bestandskraft erlischt Ihre Zulassung nach § 13 BRAO. Es besteht daher die Möglichkeit, dass die Bestandskraft erst nach dem von Ihnen gewünschten Zeitpunkt eintritt.

Gegen den Widerrufsbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bayerischen Anwaltsgerichtshof einreichen.

Um zu erreichen, dass die Zulassung zu dem von Ihnen gewünschten Zeitpunkt bestandskräftig erlischt, haben Sie die Möglichkeit, zusammen mit der Verzichtserklärung den **Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs** zu erklären und dadurch den Eintritt der Bestandskraft zu beschleunigen. Sie können in diesem Fall bereits dann gelöscht werden, wenn Ihnen der Widerrufsbescheid zugestellt wird. Den Rechtsbehelfsverzicht müssen Sie ebenfalls schriftlich erklären und mit Ihrer Unterschrift versehen bei der Rechtsanwaltskammer München einreichen.

### **Bitte beachten Sie:**

Erst mit Bestandskraft des Widerrufsbescheids endet Ihre Zulassung. Bis zu diesem Zeitpunkt benötigen Sie eine Berufshaftpflichtversicherung und sind auch beitragspflichtig.

Da mit dem Verlust der Zulassung auch der **Zugang zu Ihrem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA)** erlischt und Sie somit keinen weiteren Zugriff mehr auf die noch im beA befindlichen Nachrichten haben, empfiehlt die Rechtsanwaltskammer, diese Nachrichten mit Zugang des Widerrufsbescheids zu exportieren.